

S.-H. Gemeindegtag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Frau Tamara Begenišić  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

24105 Kiel, 07.04.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Aktenzeichen: 36.70.10 Ki/Pe

per E-Mail: [Tamara.Begenisic@melund.landsh.de](mailto:Tamara.Begenisic@melund.landsh.de)

nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
Im Hause:  
Per E-Mail: [info@sh-landkreistag.de](mailto:info@sh-landkreistag.de)

Städteverband Schleswig-Holstein  
Im Hause  
Per E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz – EWKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Begenišić,

wir bedanken uns herzlich, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das Land die Nutzung von regenerativen Energien vorantreibt und mit seinen eigenen Liegenschaften eine Vorbildwirkung übernimmt. Dennoch haben wir zu einigen Regelungen auch kritische Anmerkungen zu machen. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **• Verpflichtende Wärmeplanung für Mittel- und Oberzentren, § 7 GE**

Ein zentraler Baustein des Gesetzentwurfs ist die kommunale Wärmeplanung, die eine schrittweise Umstellung von in der Regel fossilen auf erneuerbaren Energien auf eine nachhaltige und sichere Wärmeversorgung bis 2050 begleiten soll. Aus unserer Sicht nachvollziehbar und insoweit zu begrüßen ist, dass § 7 Abs. 2 GE nur größere Gemeinden zu einer Wärmeplanung verpflichtet. Ebenfalls begrüßen wir, dass das Land bereits einen Kostenausgleich im Rahmen des Konnexitätsprinzips für die betroffenen Gemeinden zugesagt hat.

- **Förderung kommunaler Wärmeplanung für Gemeinden ab 1.000 EW**

Weiterhin begrüßen wir, dass das Land für kleinere Gemeinden einen Anreiz für die Erstellung kommunaler Wärme- und Kältenetze schaffen möchte. Das bislang veröffentlichte Eckpunktepapier einer Förderrichtlinie sieht vor, dass Gemeinden ab einer Größenordnung von 1.000 Einwohnern antragsberechtigt sein sollen. Diesbezüglich regen wir an, zu prüfen, ob eine Absenkung der 1.000-Einwohner-Grenze möglich ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bisherige Nahwärmenetze insbesondere in kleinen Gemeinden des ländlichen Raumes durch die Nutzung von Biogas oder Windkraft entstanden sind. Aus unserer Sicht ergeben sich auch zukünftig Potenziale in ländlichen und kleineren Gemeinden, die stärker genutzt werden sollten.

- **Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung im Gebäudebestand, § 8a GE**

§ 8a Abs. 1 GE sieht vor, dass beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage die Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet sind, mindestens 15 % des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Nach unserer Einschätzung wird diese Regelung den Einbau und Austausch von Heizungsanlagen deutlich verteuern. Insbesondere für ältere Hauseigentümer mit einer kleinen Rente drohen durch diese Regelung finanziell überfordert zu werden. Eine Befreiung von der Pflicht nach § 8a Abs. 5 GE allein aufgrund finanzieller Überforderung ist derzeit nicht vorgesehen, sondern sie bezieht sich ausschließlich auf besondere Umstände und auf einen unangemessenen Aufwand. Diese Regelung dürfte im Einzelfall erheblichen sozialen Sprengstoff beinhalten und dazu führen, dass der Austausch alter Heizungsanlagen noch länger als bisher herausgezögert wird. Auch - zumindest mittelbare - Auswirkungen auf die Ausgestaltung von Mieten müssen befürchtet werden. Auf der anderen Seite versucht das Land durch eine Reihe von Maßnahmen, den sozialen und preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern. Schließlich sehen wir die Gefahr, dass durch die Regelung die Akzeptanz der Energiewende leiden könnte, wenn einerseits faktisch von jedem Hauseigentümer ein hoher technischer Aufwand verlangt wird, um (lediglich) 15% seines Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, andererseits nach wie vor große Mengen durch Windkraft erzeugter Strom nicht genutzt werden kann.

- **Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen, § 8b GE**

Um den Ausbau der Photovoltaik insbesondere auf sogenannten baulich vorbelasteten Flächen voranzutreiben, sieht § 8b GE eine Pflicht zur Parkplatzüberdachung beim Neubau von Parkplätzen ab einer Größenordnung von mehr als 100 Stellplätzen vor. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Regelung öffentliche wie private Bauvorhaben in entsprechender Größenordnung verteuern werden. Die in der Gesetzesbegründung getroffene Annahme, dass sich die Investitionskosten im Laufe des regulären Anlagenbetriebs amortisieren, muss angesichts des erforderlichen baulichen Aufwandes und der aktuellen Baukostenentwicklung stark bezweifelt werden.

Klärungsbedürftig scheint weiterhin, ob und inwieweit ein Versicherungsschutz für derartige Anlagen hergestellt werden kann. Die „normalen“ Flächen-

Photovoltaikanlagen sind alle eingezäunt und gesondert gesichert. Dies lässt sich bei Parkplatzanlagen nicht realisieren, jedenfalls nicht, wenn sie ebenerdig sind.

- **Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden, § 8c GE**

Um die Potenziale auf Dachflächen künftig noch stärker zu nutzen, sieht § 8c GE vor, dass beim Neubau sowie bei der Renovierung von mehr als 10 % der Dachfläche von Nichtwohngebäuden auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren ist. Der Begriff des Nichtwohngebäudes wird im Gesetzentwurf, insbesondere unter § 2 „Begriffsbestimmungen“, nicht näher definiert. Daher ist derzeit noch unklar, ob und inwiefern auch Nebengebäude und größere Schuppen erfasst werden. Mit Blick auf die zu erwartende Verordnung zur Regelung weiterer Einzelheiten und Ausnahmen regen wir an, den Begriff des Nichtwohngebäudes zu substantiieren sowie eine Mindestgröße der Gebäude für eine entsprechende Pflicht zu schaffen, um insbesondere privat genutzte Schuppen und Lager Räume von der Pflicht zu befreien.

Von der Regelung werden insbesondere auch wichtige kommunale Gebäude wie Kindertagesstätten, Schulen, Bürgerhäuser usw. betroffen sein. Die Vorgabe, dass eine Sanierung einer Dachfläche von 10% bereits die Pflicht auslösen soll, Photovoltaikanlagen zu installieren, dürfte viele Gemeinden haushaltsrechtlich überfordern, da derartige Summen im Rahmen kurzfristiger Reparaturen nicht im Haushalt eingeplant sind. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bedarf eines längeren zeitlichen Vorlaufs und ausreichender politischer Beratung – etwa auch zu der Frage, wie die Anlage (ggf. Bürgersolaranlage) betrieben werden soll. Wir regen daher an, die 10%-Quote für kommunale Gebäude deutlich zu erhöhen. Im Übrigen prüfen viele Gemeinden schon heute, auf welchen Dachflächen kommunaler Liegenschaften sich Photovoltaikanlagen sinnvollerweise installieren lassen.

Weitere Anmerkungen haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Kiewitz  
Referent